

**Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz**

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 30 09 1992

BK 226/2/92

Beiliegend 25 Ausfertigungen **Mit der Bitte um:**
unserer Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studien-
gänge des Bundesministeriums für Wissen-
schaft und Forschung vom 3. Juni 1992;
GZ 51.002/17-I/B/14/92

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

ohne Begleitschreiben an:

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Mit besten Empfehlungen

**Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz**

+ *defina* *Karl Lehner*

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

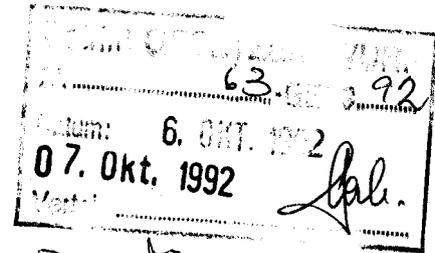
A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 226/1/92

Wien, 30 09 1992

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W i e n



Dr. Kovar

Betr.: Entwurf über ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG) - Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz beehrt sich, innerhalb der gesetzten zum Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, do. GZ 51.002/17-I/B/14/92, folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Grundsätzlich begrüßt das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz die Neueinführung von Fachhochschul-Studiengängen in Österreich. Durch die Einrichtung solcher Studiengänge wird ein sicher notwendiges postsekundäres Bildungsangebot geschaffen, welches bisher fehlende Alternativbildungsangebote abdecken kann und auch eine Entlastung der Universitäten und Hochschulen bringen kann. Auch wird die Durchlässigkeit zum Doktoratsstudium nach Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen grundsätzlich bejaht.
2. Durch den Entwurf ist keinesfalls ausgeschlossen, daß auch katholisch-theologische Fachhochschulstudiengänge eingerichtet werden. Würden solche von einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen juristischen Person eingerichtet (§ 6), und erfolgt die Anerkennung des Studienganges durch den Fachhochschulrat (§ 15), so könnten in einem solchen Fachhochschul-Studiengang auch akademische Grade nach Studienabschluß verliehen werden (§ 5). Wird ein solcher Fachhochschul-Studiengang durch einen nicht kirchlichen Träger eingerichtet, so hat aber die Katholische Kirche **keinerlei** Einfluß auf Studienplan, Prüfungsordnung und Lehrkörper.

./2

- 2 -

Dies würde eine Umgehung der Bestimmung des Artikel V des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 5.6.1933, BGBI. II Nr. 2/1934 samt Zusatzprotokoll bedeuten. Für diesen Fall muß daher die Ausdehnung der Geltung dieser völkerrechtlichen Bestimmung auch auf Fachhochschul-Studiengänge aus katholischer Theologie gefordert werden. Wiewohl materielle Regelungen von Studiengängen im Entwurf nicht enthalten sind, erachtet das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung für unbedingt notwendig und beantragt dringend, den Entwurf dahingehend zu ergänzen.

3. Obwohl im Entwurf davon nicht die Rede ist, kann angenommen werden, daß durch die Möglichkeit der Einrichtung von Fachhochschul-Studiengängen die postsekundäre Ausbildung der Lehrer an den Pädagogischen Akademien, Religionspädagogischen Akademien, Pädagogischen und Religionspädagogischen Instituten (Abschnitt V des Schulorganisationsgesetzes) nicht betroffen ist. Sollte aber intendiert sein, die jetzige Lehrerbildung in Fachhochschul-Studiengänge umzuwandeln, so muß die Katholische Kirche von vornherein darauf bestehen, daß die bestehenden konkordatären Regelungen und die daraus erfließenden Leistungen des Staates ungeschmälert erhalten bleiben und der Zielparagraph des Schulorganisationsgesetzes BGBI. Nr. 242/62 vom 25. Juli 1962, § 2 Absatz 1, auch auf diesbezügliche Fachhochschul-Studiengänge volle Anwendung findet:

"Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. ...".

Es wird dringend ersucht, die in dieser Stellungnahme angezogenen Probleme im Sinne der Stellungnahme zu regeln.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des des Nationalrates.



Alfred Kostecky
(Bischof Dr. Alfred Kostecky)
Sekretär
der Bischofskonferenz